

Recht.

Ausführungsanordnung zur Reichspachtenschutzordnung vom 30. 7. 1940 (RGBl. I S. 1065).

— IG e 29 vom 20. 8. 1940 —.

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt. vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) und der einschlägigen Bestimmungen der Reichspachtenschutzordnung (RPO.) und des Reichserbhofgesetzes ordne ich zur Ausführung der RPO. an:

A.

Die RPO. baut die dem RNSt., insbesondere dem LBZ. und RBZ. im Bauernrecht eingeräumte Stellung aus und überträgt ihnen nunmehr die wichtige Aufgabe, im Pachtwesen den Leistungs- und Ordnungsgedanken im Sinne deutschen Gemeinrechts durchzusetzen, im öffentlichen Interesse den Pächter vor unangemessenen Forderungen und Bedingungen zu schützen und dem Verpächter den gerechten Pachtpreis zukommen zu lassen. Die Dienststellen haben sich daher bei ihrer Erziehungs-, Schlichtungs- und Gutachtertätigkeit sowie bei der Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts stets bewußt zu sein, daß sie nicht Interessen- und Parteivertreter, sondern Wahrer bauerlichen Rechts und Vertreter öffentlicher Belange sind.

Die zuständigen Dienststellen haben sich alsbald mit der RPO. und ihrer Zielsetzung vertraut zu machen. An Schrifttum steht insbesondere zur Verfügung:

1. „Parteiämtliche Rundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk und zur Landwirtschaft“ vom 6. 3. 1930 (abgedruckt bei Hopp „Deutsches Bauernrecht“ VIII, 10).
2. „Am Blut und Boden“ (R. Waltherr Darré; erschienen im Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München), insbesondere Teil II, S. 313 ff.
3. Zeitschrift „Recht des Reichsnährstandes“ (RdRN.), die laufend Aufsätze und Entscheidungen zur Steuerung der Pachtspolitik veröffentlicht:
 - a) RdRN. 1937:

„Agrarpolitik und Landpachtproblem“	Seite 213
„Pachtspolitik in der Praxis“	„ 616
„Das Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechtes“	„ 931
„Das Preiserhöhungsverbot und die Preise für landwirtschaftliche Pachten“	„ 451
„Pachtzinsfestsetzung nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Bodenpolitik in der Pächterentschuldung“	„ 408
 - b) RdRN. 1938:

„Pacht und Pächterkredit“	„ 95
„Bodenlenkung und Bodenpreisgestaltung“	„ 187
„Natural- und Naturalwertpachten“	„ 457

- | | |
|--|------------|
| „Warum Einheitspachtverträge?“ | Seite 1043 |
| „Pachtverlängerung zur Sicherung der Volksernährung“ | „ 408 |
| „Pacht oder Administration?“ | „ 595 |
| c) RdRN. 1940: | |
| „Pachtpreisbildung in der Ostmark durch einheitliche Richtpachtzinse“ | „ 8 |
| „Der angemessene und gerechte Parzellenpachtpreis“ | „ 299 |
| Aufsätze zur Einführung der neuen RPO. voraussichtlich | Heft 17 |
| 4. „Die Reichspachtenschutzordnung“ (Sauer-Weißer) mit ausführlichen Erläuterungen und den einschlägigen Dienstverordnungen, in Kürze zu beziehen beim RNSt.-Verlag, Berlin N 4, Linienstr. 139/140. | |
| 5. „Der Einheitspachtvertrag“ (Sauer-Steffen) mit Erläuterungen und einschlägigen Dienstverordnungen, erschienen im RNSt.-Verlag. | |

B.

Im einzelnen ordne ich zur Ausführung der Reichspachtenschutzordnung an:

I. Abschnitt „Pachtenschutz“

Zu § 1: „Gegenstand des Pachtenschutzes“.

Die Dienststellen haben dafür einzutreten, daß ohne Rücksicht auf die Bezeichnung alle Vereinbarungen über Nutzungsüberlassungen durch die Rechtsprechung der Pachtbehörden erfasst werden. Darunter fallen auch Grasnutzungsverträge, soweit sie sich nicht auf den einmaligen Schnitt beschränken, Pachtadministrationen, Naturalanteils-pacht, Drittel- oder Halbhauerverträge, Dreileiberpacht, Erbleihe, Erbpacht und andere derartige Rechtsverhältnisse.

Zu § 2: „Anabdingbarkeit“.

1. Schiedsgericht.

Ich untersage allen Dienststellen die Mitwirkung an Schiedsgerichten in Pachtenschutzsachen.
2. Schiedsgutachten.

Zulässig bleibt die in den Einheitspachtverträgen vorgesehene Schiedsgutachtertätigkeit des Schätzungsausschusses (Schätzers); vgl. Anordnung betr. Schätzungsordnung für das landwirtschaftliche Pachtwesen vom 17. 7. 1939 — IG e 19 — (D.N. S. 491).
3. Schlichtung.
 - a) In anhängigen Pachtenschutzsachen ist darauf hinzuwirken, daß die Vertragsteile etwaige Vergleiche vor dem Pachtamt abschließen; eine Genehmigung ist dann nur noch ausnahmsweise nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 2 erforderlich;
 - b) in nicht anhängigen Pachtenschutzsachen zum Erfolg führende Schlichtungsversuche der Dienststellen sind als Vertragsergänzung in einer Niederschrift festzuhalten, von den Vertragsteilen zu unterschreiben und nötigenfalls mit dem Genehmigungsantrag der Vertragsteile der Genehmigungsbehörde